

Amtsblatt

des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport

**LAND
BRANDENBURG**



18. Jahrgang

Potsdam, den 22. Mai 2009

Nummer 4

Inhaltsverzeichnis

I. Amtlicher Teil

Bildung

Seite

Verwaltungsvorschriften zur Änderung der VV-berufsbegleitender Vorbereitungsdienst vom 21. April 2009	134
Rundschreiben 2/09 vom 25. März 2009 Regelungen zu den zentralen schriftlichen Abiturprüfungen 2011 in den Fächern Deutsch, Englisch, Französisch und Mathematik	134
Rundschreiben 3/09 vom 2. April 2009 Europaschulen	135
Rundschreiben 4/09 vom 27. April 2009 Lehrerwechsel und Lehrertauschverfahren zwischen den Bundesländern	137
Nachtrag zum Schulbuchkatalog 2009/10	145

II. Nichtamtlicher Teil

Hochschulinformationstag an der Universität Potsdam	147
Stellenausschreibungen im Bundesgebiet	147
Stellenausschreibungen für den Auslandsschuldienst	155

I. Amtlicher Teil**Bildung****Verwaltungsvorschriften
zur Änderung der VV -
berufsbegleitender Vorbereitungsdienst**

Vom 21. April 2009
Gz.: 35.1

Auf Grund des § 22 in Verbindung mit § 18 Absatz 3 des Brandenburgischen Lehrerbildungsgesetzes vom 25. Juni 1999 (GVBl. I S. 242), von denen § 18 Absatz 3 durch Artikel 1 Nummer 14 des Gesetzes vom 13. Februar 2004 (GVBl. I S. 7) geändert worden ist, bestimmt der Minister für Bildung, Jugend und Sport:

**1 – Änderung der VV -
berufsbegleitender Vorbereitungsdienst**

Die VV - berufsbegleitender Vorbereitungsdienst vom 25. April 2005 (ABl. MBS S. 150) werden wie folgt geändert:

1. Nummer 3 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Der pädagogische Grundkurs wird im Landesinstitut für Lehrerbildung in der Regel für Lehrkräfte des Staatlichen Schulamtes Brandenburg an der Havel, Staatlichen Schulamtes Perleberg und Staatlichen Schulamtes Eberswalde durch das Studienseminar in Potsdam und für Lehrkräfte des Staatlichen Schulamtes Frankfurt (Oder), Staatlichen Schulamtes Wünsdorf und Staatlichen Schulamtes Cottbus durch das Studienseminar in Cottbus durchgeführt. Die Seminare finden in der Regel im Landesinstitut für Schule und Medien Berlin-Brandenburg (LISUM) statt.“
2. In Nummer 13 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „30. April 2009“ durch die Angabe „31. Dezember 2011“ ersetzt.
3. In Nummer 4 Absatz 2, Absatz 3 und Absatz 5 Satz 2, Nummer 5 Absatz 2 Satz 3, Nummer 7 Absatz 1, Absatz 2 Satz 4, Absatz 3 Satz 1, Absatz 4 Satz 1 und Absatz 5 und Nummer 9 Absatz 2 Satz 2 werden jeweils das Wort „Landesprüfungsamt“ durch die Wörter „Landesinstitut für Lehrerbildung“ ersetzt.
4. In Nummer 3 Absatz 6 Satz 2, Nummer 4 Absatz 4, Nummer 8 Absatz 1 Satz 3, Absatz 2 Satz 3 und Absatz 3 Satz 1 und Nummer 9 Absatz 2 Satz 2 wird jeweils das Wort „staatlichen“ gestrichen.

2 – Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschriften treten mit Wirkung vom 1. Mai 2009 in Kraft.

Potsdam, den 21. April 2009

Der Minister für
Bildung, Jugend und Sport

Holger Rupprecht

Rundschreiben 2/09

Vom 25. März 2009
Gz.: 33.2 - Tel.: 866-3832

Regelungen zu den zentralen schriftlichen Abiturprüfungen 2011 in den Fächern Deutsch, Englisch, Französisch und Mathematik

Zur Vorbereitung, Organisation und Durchführung zentraler schriftlicher Abiturprüfungen in den Fächern Deutsch, Englisch, Französisch und Mathematik im Schuljahr 2010/2011 werden folgende Regelungen gemäß § 25 der Gymnasiale-Oberstufe-Verordnung (GOSTV) vom 1. März 2002 (GVBl. II S. 142), geändert durch Verordnung vom 29. September 2005 (GVBl. II S. 509), veröffentlicht.

1. Verbindliche Vorgaben für Inhalte, Themen und Methoden (Prüfungsschwerpunkte)

Für die Fächer der zentralen schriftlichen Abiturprüfungen gelten pro Fach die ab dem Schuljahr 2008/2009 gemäß Anlage 3 a der VV-Rahmenlehrplan und curricularen Materialien gültigen Rahmenlehrpläne.

Die Prüfungsschwerpunkte für die o.g. schriftlichen Abiturprüfungsfächer stehen auf dem Bildungsserver Berlin-Brandenburg zur Verfügung und sind unter www.bildung-brandenburg.de abrufbar. Die Prüfungsschwerpunkte für das Schuljahr 2009/2010 gelten auch für das Schuljahr 2010/2011.

2. Informationen der Lehrkräfte und Prüflinge

Die Lehrkräfte sowie die Prüflinge sind in geeigneter Weise über die Prüfungsschwerpunkte in den oben genannten Fächern zu informieren.

3. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Rundschreiben tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport in Kraft und am 31. Juli 2011 außer Kraft.

Rundschreiben 3/09

Vom 2. April 2009
Gz.: 36.5 - Tel.: 866-3865

Europaschulen

Gemäß § 7 Abs. 1 des Brandenburgischen Schulgesetzes (BbgSchulG) bestimmen die Schulen „im Rahmen der Rechts- und Verwaltungsvorschriften ihre pädagogische, didaktische, fachliche und organisatorische Tätigkeit selbst. In diesem Rahmen können sie sich ein eigenes Profil geben“. Die besondere Förderung und Berücksichtigung des europäischen Gedankens in Schule und Unterricht bietet eine Möglichkeit der Profilbildung einer Schule.

Europaschulen machen es sich zur Aufgabe, Schülerinnen und Schüler auf ein Leben im gemeinsamen Haus Europa vorzubereiten. Sie fördern die europaorientierte interkulturelle Kompetenz durch Wissensvermittlung und Mehrsprachigkeit, Begegnung und Dialog mit Menschen anderer Länder und Kulturen.

Alle am Schulleben Beteiligten leisten damit einen herausragenden Beitrag zur weltoffenen Erziehung der jungen Menschen und zum weiteren Zusammenwachsen Europas. Damit einher geht die Entwicklung der Bereitschaft zur Verständigung und zum vorurteilsfreien Miteinander.

Schulen kann der Titel „Europaschule“ verliehen werden, wenn sie die folgenden Standards erreichen:

1. Standards für Europaschulen

1.1 Integration europäischer Themen in den Unterricht

Europaschulen stellen die Profilbildung gemäß § 7 des Brandenburgischen Schulgesetzes im Schulprogramm dar und erläutern deren europäische Dimension.

Europaschulen formulieren auf dieser Grundlage in den schulinternen Curricula überprüfbare und transparente Ziele zur Entwicklung interkultureller Handlungskompetenzen bei Schülerinnen und Schülern aller Jahrgangsstufen.

1.2 Mehrsprachigkeit/Fremdsprachenlernen

Europaschulen fördern bei allen Schülerinnen und Schülern in besonderer Weise den Erwerb von fremdsprachlichen Kompetenzen und tragen zur Entwicklung der

Mehrsprachigkeit entsprechend den Zielen der Europäischen Union bei.

Europaschulen zeichnen sich durch ein besonderes Fremdsprachenprofil aus, das über das obligatorische Unterrichtsangebot hinausgeht und als Bestandteil des Schulprogramms einer regelmäßigen konzeptionellen Überprüfung und Weiterentwicklung bedarf. Im besonderen Sprachenprofil kann auch die Sprache Sorbisch (Wendisch) als Zweit- oder Fremdsprache Berücksichtigung finden. Zur Überprüfung und Weiterentwicklung des Fremdsprachenprofils bietet sich als ein geeignetes Instrumentarium die Arbeit mit dem Europäischen Portfolio der Sprachen an.

Im Rahmen ihres Fremdsprachenangebots realisieren

a) Grundschulen

- zwei europäische Sprachen als „Begegnungssprachen“ mit einer Mindestdauer von zwei Jahren, wobei eine in Jahrgangsstufe 1 begonnene „Begegnungssprache“ ab Jahrgangsstufe 3 als Fremdsprache fortgeführt werden kann, oder
- Polnisch als „Begegnungssprache“ in den Jahrgangsstufen 1 und 2 oder
- Polnisch als Fremdsprache in den Jahrgangsstufen 3 bis 6,

b) Schulen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Lernen“

- eine europäische Sprache als „Begegnungssprache“ spätestens ab Jahrgangsstufe 3,

c) allgemeinbildende Schulen der Sekundarstufe I und II

- bilinguale Bildungsangebote entsprechend den für die Sekundarstufe I und die gymnasiale Oberstufe geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften oder
- bilinguale Bildungsangebote in Form von flexiblen Modulen, die in der Studententafel auszuweisen sind und mit mindestens zwei Wochenstunden in einem Schulhalbjahr zu erteilen sind, oder
- Polnisch als erste oder zweite Fremdsprache oder
- eine weitere Fremdsprache als Wahlfach kontinuierlich über mindestens zwei Jahrgangsstufen,

d) berufsbildende Schulen

- bilinguale Bildungsangebote oder
- Polnisch als Fremdsprache oder
- die Teilnahme der Schülerinnen und Schüler an der KMK-Fremdsprachenzertifizierung.

Darüber hinaus können jahrgangsstufen- und/oder fachübergreifender Projektunterricht, Facharbeiten, multimediales Fremdsprachenlernen, besondere Wahlpflichtunterrichtsangebote, Arbeitsgemeinschaften und die Vorbereitung der Schülerinnen und Schüler auf die Teilnahme an

Sprachzertifikatsprüfungen zur Profilbildung der Europaschulen beitragen.

Europaschulen, die über das obligatorische Fremdsprachenangebot gemäß der Verordnung zum jeweiligen Bildungsgang hinaus Angebote zum Erlernen der polnischen Sprache kontinuierlich über mindestens ein Schuljahr realisieren, können dafür durch Zuweisung von Lehrerwochenstunden unterstützt werden.

1.3 Programme der Europäischen Union

Europaschulen nehmen regelmäßig an Programmen der Europäischen Union, des Europarates, des Europäischen Schulnetzwerkes oder anderer nationaler oder internationaler Träger sowie an Schülerwettbewerben der Europäischen Union, der jährlichen Europawoche, dem Europatag und dem EU-Projekttag teil.

1.4 Internationale Partnerschaften

Europaschulen führen regelmäßig länderübergreifende Projekte durch und unterhalten aktive und dauerhafte Partnerschaften mit Schulen, Ausbildungsunternehmen oder anderen Partnern im europäischen Ausland. Die internationalen Begegnungen und Projekte werden im schulinternen Curriculum als Bestandteil des Schulprogramms integriert.

Europaschulen pflegen Partnerschaften mit mindestens einer Schule in Polen oder drei Schulen in verschiedenen europäischen Ländern, darunter zu einem Land in Mittel- und Osteuropa, wobei die Partnerschaftsbeziehungen internationale Begegnungen, den Austausch von Schülerinnen, Schülern und Lehrkräften sowie die gemeinsame Projektarbeit einschließen.

1.5 Lehrkräftefortbildung

Europaschulen weisen nach, dass sich das Kollegium der Lehrkräfte kontinuierlich zu Fragen der europäischen Dimension im Unterricht sowie der interkulturellen Bildung und Erziehung fortbildet.

Europaschulen professionalisieren ihre Lehrkräfte in europarelevanten Bereichen im Rahmen ihres schulinternen Fortbildungsplans. Dazu können auch Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Fremdsprachenkenntnisse als Angebot für alle Lehrkräfte sowie Aufenthalte im europäischen Ausland gehören.

1.6 Regionales Umfeld

Europaschulen unterstützen in ihrem regionalen Umfeld die Vermittlung des Europagedankens. Sie machen ihr besonderes Profil der europäischen Bildung sowohl in der Schule als auch nach außen transparent. So beziehen sie andere Schulen und weitere Einrichtungen in der Region sowie Partner aus Politik und Wirtschaft, Kunst und Kultur in ihre Bildungs- und Erziehungsarbeit mit ein. Ganztagsangebote erweitern die Möglichkeiten, dieses Ziel zu erreichen.

In die europäischen Aktivitäten der Schulen werden die Eltern, in die der beruflichen Schulen zusätzlich die Sozialpartner auf der Basis eines schuleigenen Konzepts einbezogen.

1.7 Moderne Medien

Europaschulen nutzen die modernen Medien für ihre Kommunikation im internationalen Kontext als ein zusätzliches profilgebendes Kriterium.

2. Antragstellung, Genehmigung, Aberkennung

2.1 Schulen, die den Titel „Europaschule“ anstreben, stellen bis zum 1. September eines Jahres über das staatliche Schulamt einen Antrag an das für Schule zuständige Ministerium.

Der Antrag umfasst:

- a) das Schulprogramm,
- b) den Beschluss der Schulkonferenz zum Schulprofil,
- c) die Zustimmung des Schulträgers unter Einbeziehung einer Erklärung des Schulträgers zur Bedeutung einer Europaschule in der Region und zur Bereitstellung der erforderlichen, im Antrag auszuweisenden sächlichen Voraussetzungen,
- d) den Nachweis, dass die Schule für mindestens fünf Jahre eine gesicherte schulentwicklungsplanerische Perspektive aufweist und
- e) den Bericht der Schule darüber, dass sie alle unter Nummer 1 genannten Kriterien seit mindestens einem Jahr erfüllt.

2.2 Das staatliche Schulamt nimmt binnen sechs Wochen zum Antrag der Schule Stellung und geht dabei insbesondere auf die Erfüllung der Kriterien gemäß Nummer 1 ein. Auf der Grundlage des Antrages berät das staatliche Schulamt die Schule je nach Bedarf und Notwendigkeit in ihrem Prozess der weiteren konzeptionellen Überarbeitung.

2.3 Das für Schule zuständige Ministerium entscheidet bis spätestens zum 1. März des Folgejahres über den Antrag.

2.4 Das Recht, den Namenszusatz „Europaschule“ zu führen, wird durch das für Schule zuständige Ministerium verliehen.

2.5 Europaschulen berichten den staatlichen Schulämtern zu bestimmten Anlässen (Datengestützte Qualitätsgespräche, Schulprogrammerörterung, Visitationsberichte) über ihre profilbestimmenden Aktivitäten.

2.6 Das für Schule zuständige Ministerium kann das Recht, den Namenszusatz „Europaschule“ zu führen, aberkennen, wenn die genannten Kriterien nicht mehr erfüllt werden.

3. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Rundschreiben tritt am 01. August 2009 in Kraft und am 31. Juli 2014 außer Kraft. Gleichzeitig tritt das Rundschreiben 19/05 vom 16. August 2005 (ABl. MBS S. 387) außer Kraft.

Rundschreiben 4/09

Vom 27. April 2009
Gz.: 11.3 - Tel.: 866-3613

Lehrerwechsel und Lehrertauschverfahren zwischen den Bundesländern

Gemäß dem Beschluss der Kultusministerkonferenz zur Übernahme von Lehrkräften aus anderen Ländern vom 10.05.2001 können Lehrkräfte, die bereits im Schuldienst eines Landes beschäftigt sind und in den öffentlichen Schuldienst eines anderen Bundeslandes wechseln wollen, sowohl am Bewerbungs- und Auswahlverfahren als auch am Einigungsverfahren (Tauschverfahren) der Bundesländer teilnehmen. Mit Beschluss vom 7.11.2002 hat die Kultusministerkonferenz hierzu weitere Grundsätze und Verfahrensweisen beschlossen. Auf der Homepage der Kultusministerkonferenz können die entsprechenden Beschlüsse aufgerufen werden.

1. Wechsel von im Schuldienst stehenden Lehrkräften über das Bewerbungs- und Auswahlverfahren

- 1.1 Lehrkräfte des Landes Brandenburg können jederzeit an Bewerbungsverfahren in anderen Ländern teilnehmen. Sie sind verpflichtet, ihrer Bewerbung eine Erklärung über die Freigabe ihres zuständigen staatlichen Schulamtes beizufügen.
- 1.2 Die Freigabeerklärung wird bei Vorliegen der Voraussetzungen jeweils zum nächsten Schulhalbjahr durch das zuständige staatliche Schulamt schriftlich erteilt (Anlage 1). Unter Beachtung dienstlicher Interessen sind Freigabeerklärungen so großzügig wie möglich zu erteilen.

Sofern keine Einstellungs- oder Übernahmezusage des anderen Bundeslandes vorliegt, tritt sie im Hinblick auf die Gewährleistung einer geordneten Unterrichtsplanung einen Monat vor Beginn des nächsten Schulhalbjahres außer Kraft. Ausnahmen hiervon sind nur im gegenseitigen Einvernehmen zwischen dem zuständigen Schulamt und dem aufnehmenden Bundesland möglich.

- 1.3 Das aufnehmende Land verpflichtet sich, das abgebende Land zum frühestmöglichen Zeitpunkt über eine vorgesehene Einstellung oder Stellenbesetzung zu informieren.
- 1.4 Der Wechsel von Lehrkräften über das Bewerbungs- und Auswahlverfahren erfolgt grundsätzlich zum Schuljahresbeginn, in Ausnahmefällen auch zum Beginn des Schulhalbjahres.

1.5 Dienst- und arbeitsrechtliche Hinweise

1.5.1 Gemäß § 15 des Beamtenstatusgesetzes kann der Beamte zu einem anderen Dienstherrn versetzt werden, wenn er es beantragt oder ein dienstliches Bedürfnis besteht. Die Versetzung wird vom abgebenden staatlichen Schulamt ausgesprochen. Durch die Versetzung des Beamten in ein Amt eines anderen Dienstherrn wird das Beamtenverhältnis mit dem neuen Dienstherrn fortgesetzt; auf die beamten- und besoldungsrechtliche Stellung des Beamten finden die im Bereich des neuen Dienstherrn geltenden Vorschriften Anwendung. Bei der Aufnahme von beamteten Lehrkräften aus anderen Bundesländern gilt das entsprechend. Voraussetzung für die Übernahme in den Schuldienst des Landes Brandenburg ist, dass sie über eine anerkannte Lehramtsbefähigung gemäß § 18 Brandenburgisches Lehrerbildungsgesetz verfügen.

1.5.2 Gemäß § 33 Abs. 1 Buchstabe b TV-L kann das Arbeitsverhältnis im gegenseitigen Einvernehmen in Form eines Auflösungsvertrages jederzeit beendet werden.

Für Lehrkräfte, die in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis stehen, gelten Kündigungsfristen gemäß § 34 Abs. 1 TV-L. Die Aussicht auf ein neues Arbeitsverhältnis zu besseren Konditionen begründet nach ständiger Rechtsprechung kein außerordentliches Kündigungsrecht.

Die ordentliche Kündigung eines befristeten Arbeitsverhältnisses ist grundsätzlich nicht möglich, es sei denn, dass das ordentliche Kündigungsrecht arbeitsvertraglich vereinbart wurde. Es gilt soweit § 15 Absatz 3 des Teilzeit- und Befristungsgesetzes.

2. Wechsel von im Schuldienst stehenden Lehrkräften im Einigungsverfahren zwischen den Ländern (Tauschverfahren)

2.1 Lehrkräfte in einem Beamtenverhältnis oder im unbefristeten Arbeitsverhältnis können einen Antrag auf Teilnahme am Tauschverfahren stellen. Über das Tauschverfahren soll Lehrkräften insbesondere aus sozialen Gründen, zum Beispiel zur Familienzusammenführung, eine zusätzliche Möglichkeit eines Länderwechsels ermöglicht werden.

Für Lehrkräfte im unbefristeten Arbeitsverhältnis mit einer Lehrbefähigung nach dem Recht der DDR ist in allen Fällen eine Feststellung über die fachlichen und pädagogischen Voraussetzungen im Rahmen eines Antrages auf Teilnahme am Lehrertausch zwischen den Bundesländern erforderlich (Anlage 2).

Für Lehrkräfte im Beamtenverhältnis mit einer Lehrbefähigung nach dem Recht der DDR, für die keine Bewährungsfeststellung nach der mit Ablauf des 31.12.1996 außer Kraft gesetzten Bewährungsanforderungsverordnung getroffen wurde, sondern die unter den Voraussetzungen des Grundsatzbeschlusses Nr. 23 des Landespersonalausschusses vom 29.04.1998 in ein Beamtenverhältnis auf Probe berufen wurden, ist keine gesonderte

Feststellung über die fachlichen und pädagogischen Voraussetzungen erforderlich. Auf Wunsch der aufnehmenden Behörde ist der Sachverhalt entsprechend zu erläutern.

- 2.2 Am Tauschverfahren sind im Land Brandenburg die jeweils personalaktenführenden Dienstbehörden (staatliche Schulämter), das federführend zuständige Staatliche Schulamt Cottbus und die für das Tauschverfahren zuständige Organisationseinheit im Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (MBJS) beteiligt.
- 2.3 Im Land Brandenburg ist der Wechsel von Lehrkräften im Rahmen des Tauschverfahrens nur zu Beginn des Schuljahres (1. August) möglich.
- 2.4 Verfahrensgrundsätze für Anträge von Brandenburger Lehrkräften
- 2.4.1 Die Anträge auf Teilnahme am Tauschverfahren sind auf den dafür vorgesehenen Formularen (Anlage 3) in vierfacher Ausfertigung zu stellen. Wird der Antrag für mehr als ein Bundesland gestellt, sind pro Zielland vier weitere Ausfertigungen erforderlich.

Zur Beschleunigung des Datenaustauschs sollen die Anträge möglichst online bearbeitet werden. Das Onlineantragsverfahren ist im Aufbau und wird mit den Internetseiten der staatlichen Schulämter und des MBJS verlinkt sein. Die für das Onlineantragsverfahren dort hinterlegten Bearbeitungshinweise sind zu beachten.

Die Anträge für die Teilnahme am Lehrertauschverfahren zum nächsten Schuljahr müssen spätestens bis zum 31. Januar beim zuständigen staatlichen Schulamt eingereicht werden. Verspätet eingegangene Anträge sind vom staatlichen Schulamt zurückzuweisen und können nur in begründeten Ausnahmefällen nach Rücksprache mit dem Staatlichen Schulamt Cottbus weitergeleitet werden.

Anträge können jeweils nur zu einem Tauschtermin gestellt werden. Führen sie nicht zu einer Versetzung, ist bei weiter bestehendem Versetzungswunsch ein erneuter termingerechter Antrag erforderlich.

- 2.4.2 Das staatliche Schulamt prüft die Angaben der Lehrkräfte, beteiligt parallel die Personalvertretung und erklärt die Freigabe (Nr. 1.2 gilt entsprechend). Wird die Freigabe durch das staatliche Schulamt verweigert, ist eine kurze Begründung beizufügen. Ggf. ist die Schwerbehindertenvertretung und/oder die Gleichstellungsbeauftragte zu unterrichten und anzuhören.

Eine Ausfertigung des Antrags verbleibt beim staatlichen Schulamt und wird zur Personalakte genommen.

Zwei Ausfertigungen des Antrags sind an das Staatliche Schulamt Cottbus mit der Stellungnahme des Personalrats sowie ggf. der Stellungnahme der Schwerbehindertenvertretung und/oder der Gleichstellungsbeauftragten, der Freigabeerklärung und dem Bearbeitungsvermerk des

staatlichen Schulamtes spätestens bis zum 15. Februar weiterzuleiten. Die Zustimmung des Personalrates und ggf. die Stellungnahme der Schwerbehindertenvertretung und/oder der Gleichstellungsbeauftragten kann nachgeholt werden, wenn sonst die Abgabefristen nicht eingehalten werden können.

Eine Ausfertigung des Antrags erhält die zuständige Dienstaufsichtsbehörde im anderen Bundesland zur Vorabinformation. Bei Erstantragstellung ist diesen Behörden bereits den Anträgen die Personalakte der betreffenden Lehrkraft zur Einsichtnahme beizufügen (Ausnahme Schleswig-Holstein, dorthin erfolgt die Übersendung der Personalakten zur Einsichtnahme auf Anforderung).

Über zurückgezogene Anträge werden das Staatliche Schulamt Cottbus unter Angabe der Gründe, soweit sie bekannt sind, und die zuständigen Stellen des beantragten Ziellandes vom staatlichen Schulamt umgehend unterrichtet.

- 2.4.3 Das Staatliche Schulamt Cottbus fasst die Antragsunterlagen zusammen und koordiniert das weitere Verfahren.

Eine Ausfertigung des Antrags verbleibt beim Staatlichen Schulamt Cottbus.

Eine Ausfertigung des Antrags einschließlich einer Übersicht, in der alle Lehrkräfte mit Namen, Vornamen, Lehramt, Status und Besoldungs- bzw. Entgeltgruppe sowie die Freigabe oder Nichtfreigabe aufgeführt sind, erhalten die für das Tauschverfahren übergeordneten Stellen der anderen Bundesländer spätestens bis zum 1. März jeweils zusammengefasst für ihren Bereich.

Das Staatliche Schulamt Cottbus erstellt entsprechend der Antragslage zwei nach Zielländern und zwei nach dem Herkunftsschulamt der Lehrkräfte geordnete Übersichten sowie eine erste Einschätzung der Tauschmöglichkeiten im Vergleich mit den an einem Wechsel nach Brandenburg interessierten Lehrkräften für das MBJS spätestens bis zum 1. März. Die Übersichten enthalten die Angaben zu Namen, Vornamen, Lehramt, Status und Besoldungs- bzw. Entgeltgruppe, Zielland, Herkunftsschulamt, ggf. zusammengefasste Kurzbegründung sowie die Freigabe oder Nichtfreigabe. Eine Ausfertigung dieser Übersichten erhält der Hauptpersonalrat über die hierfür zuständige Organisationseinheit im MBJS zur Information und Abgabe seines Votums. Soweit bekannt ist, dass schwerbehinderte oder gleichgestellte Lehrkräfte in der Übersicht enthalten sind, erhält auch die Hauptschwerbehindertenvertretung eine Ausfertigung der Übersichten.

- 2.5 Verfahrensgrundsätze für Anträge von Lehrkräften anderer Bundesländer

- 2.5.1 Die Anträge werden von den Behörden des Herkunftslandes an das Staatliche Schulamt Cottbus gesandt. Das Staatliche Schulamt Cottbus informiert die infrage kommenden Schulämter und koordiniert die Prüfergebnisse

der jeweiligen Dienstbehörden zu Einsatz- und Übernahmemöglichkeiten.

2.5.2 Sofern den staatlichen Schulämtern die Anträge von Behörden des Herkunftslandes direkt zugeleitet werden, sind die Einsatz- und Übernahmemöglichkeiten zu prüfen. Dem Staatlichen Schulamt Cottbus sind das Prüfergebnis und die Anträge umgehend zuzuleiten. Von Unterrichtungen der Behörden anderer Bundesländer ist abzuweichen, diese bleiben dem MBSJ oder in Absprache mit dem MBSJ dem Staatlichen Schulamt Cottbus vorbehalten.

2.5.3 Das Staatliche Schulamt Cottbus erfasst die an einem Wechsel interessierten Lehrkräfte der anderen Bundesländer in nach Herkunftsländern und Zielbereichen (staatliche Schulämter) geordneten Übersichten. Die Übersichten enthalten die Angaben zu Namen, Vornamen, Lehramt, Status und Besoldungs- bzw. Entgeltgruppe, Herkunftsland, Zielbereich, Kurzbegründung sowie die Freigabe oder Nichtfreigabe.

Den Übersichten ist eine Einschätzung der Tauschmöglichkeiten im Vergleich mit den an einem Wechsel in andere Bundesländer interessierten Lehrkräften (siehe 2.4.3) beizufügen.

Die Übersichten und jeweils eine Antragsausfertigung sind dem MBSJ spätestens bis zum 1. März vorzulegen. Eine Ausfertigung der Übersichten erhält der Hauptpersonalrat über die hierfür zuständige Organisationseinheit im MBSJ zur Information und Abgabe seines Votums. Soweit bekannt ist, dass schwerbehinderte oder gleichgestellte Lehrkräfte in der Übersicht enthalten sind, erhält auch die Hauptschwerbehindertenvertretung eine Ausfertigung der Übersichten.

2.5.4 Die Personalakten sind bei Bedarf und insbesondere bei hohem Interesse an einer Übernahme von den staatlichen Schulämtern anzufordern.

2.6 Tauschverhandlung

2.6.1 An dem Ende März/Anfang April stattfindenden Tauschverhandlung nehmen Vertreter des MBSJ und des Staatlichen Schulamtes Cottbus teil.

2.6.2 Das Staatliche Schulamt Cottbus informiert die staatlichen Schulämter über das vorläufige und im Lauf der Nachbereitung noch endgültig abzustimmende Ergebnis des Tauschverfahrens.

2.6.3 Die staatlichen Schulämter unterrichten ihre Lehrkräfte, ob und ggf. unter welchen Bedingungen sie vorbehaltlich der noch ausstehenden Abstimmung berücksichtigt sind oder ob ein Tausch zu dem gewünschten Termin nicht erfolgen kann. Die zur Versetzung bzw. Übernahme erforderlichen dienst- und arbeitsrechtlichen Schritte leiten die staatlichen Schulämter in eigener Zuständigkeit ein.

2.7 Zugänge aus anderen Bundesländern

2.7.1 Spätestens wenn die Absicht besteht, Lehrkräfte in den Schuldienst des Landes Brandenburg zu übernehmen, sind von den staatlichen Schulämtern die entsprechenden Personalakten anzufordern.

2.7.2 Gegenüber den anderen Bundesländern erfolgt die Erklärung zur beabsichtigten Übernahme einer Lehrkraft in den Schuldienst des Landes Brandenburg vorbehaltlich der Anerkennung der Lehramtsbefähigung, der Beteiligung des örtlichen Personalrats und ggf. der Schwerbehindertenvertretung und/oder Gleichstellungsbeauftragten und ggf. der Bestätigung der gesundheitlichen Eignung.

- Lehrkräfte dürfen nur dann in den Schuldienst des Landes Brandenburg übernommen werden, wenn sie über eine anerkannte Lehramtsbefähigung gemäß § 18 Brandenburgisches Lehrerbildungsgesetz verfügen.
- Der Personalrat ist gemäß § 63 Abs. 1 Nr. 1 und 9 Personalvertretungsgesetz oder gemäß § 63 Abs. 1 Nr. 12 Personalvertretungsgesetz im Rahmen der Mitbestimmung zu beteiligen. Ggf. ist die Schwerbehindertenvertretung und/oder die Gleichstellungsbeauftragte zu unterrichten und anzuhören. Das Ergebnis ist umgehend dem Staatlichen Schulamt Cottbus mitzuteilen.
- Die gesundheitliche Eignung kann nach Aktenlage beurteilt werden, bei begründeten Zweifeln ist eine amtsärztliche Untersuchung zu veranlassen.

2.7.3 Die staatlichen Schulämter erklären bei Vorliegen aller Voraussetzungen gegenüber den zuständigen Dienstaufsichtsbehörden der anderen Bundesländer die Bereitschaft zur Übernahme, bei Beamten die Bitte zur Versetzung gemäß § 15 des Beamtenstatusgesetzes. Für tariflich Beschäftigte sind die weiteren arbeitsrechtlichen Schritte zwischen dem aufnehmenden staatlichen Schulamt und der abgebenden Dienstaufsichtsbehörde des Herkunftslandes abzustimmen.

2.7.4 Sofern sich die Zugänge im Rahmen des Tauschverfahrens für die übernehmenden staatlichen Schulämtern nachteilig auswirken, etwa aufgrund eines nachweisbar nicht benötigten fachlichen Bedarfs oder schwierigen Einsatzmöglichkeiten, können sie im Einzelfall und nach Maßgabe der stellenwirtschaftlichen Möglichkeiten aus dem Stellenplan der Lehrkräfte eine entsprechende VZE-Zuweisung für ein Schuljahr erhalten.

2.8 Abgänge aus dem Land Brandenburg

2.8.1 Die Versetzung von Beamten aus persönlichen Gründen wird unter Hinweis darauf, dass eine Reise- und Umzugskostenvergütung sowie eine Trennungentschädigung nicht gewährt werden kann, nach der Erklärung der Übernahmereitschaft und der Bitte um Versetzung des übernehmenden Bundeslandes durch das staatliche Schulamt ausgesprochen.

- 2.8.2 Für tariflich Beschäftigte sind nach Erklärung der Übernahmebereitschaft durch das aufnehmende Bundesland die weiteren arbeitsrechtlichen Schritte zwischen dem staatlichen Schulamt und der aufnehmenden Dienstaufsichtsbehörde abzustimmen (Abschluss von Aufhebungsverträgen).
- 2.9 Sollte ein vereinbarter Tausch nicht zustande kommen, ist umgehend das Staatliche Schulamt Cottbus unter Angabe des Grundes zu unterrichten. Das Staatliche Schulamt Cottbus korrigiert die Ergebnisliste entsprechend und informiert das MBS.
- 3. Dieses Rundschreiben tritt am 1. April 2009 in Kraft und ist bis zum 31. Juli 2014 anzuwenden.

Anlage 1

Staatliches Schulamt

Ort, Datum

Freigabeerklärung

Für die Lehrkraft Frau / Herrn _____, geb. am _____,
 (Vor- und Nachname)

wird für die Teilnahme am Bewerbungs- und Auswahlverfahren eines anderen Bundeslandes/ Tauschverfahren die Freigabe erteilt.

Die Freigabe wird zum nächsten Schulhalbjahr, d. h. zum _____ erklärt und ist im Hinblick auf die Unterrichtsplanung in ihrer Wirksamkeit beschränkt. Sie tritt, wenn vorher keine Einstellungs- bzw. Übernahmezusage des anderen Bundeslandes vorliegt, einen Monat vor Beginn des nächsten Schulhalbjahres, das ist der 1. _____ außer Kraft. Ausnahmen hiervon sind nur im gegenseitigen Einvernehmen zwischen der abgebenden Dienstbehörde und dem aufnehmenden Bundesland möglich.

 (Unterschrift)

Anlage 2

Oberste Dienstbehörde

Ministerium für Bildung, Jugend und Sport
des Landes Brandenburg
Heinrich-Mann-Allee 107

14473 Potsdam

Land

Brandenburg

**Feststellung über die fachlichen und pädagogischen Voraussetzungen
im Rahmen eines Antrages auf
Teilnahme am Lehreraustausch zwischen den Bundesländern**

I. Antragsteller/in

a) Angaben zur Person

Familienname	Geburtsname, frühere Familiennamen
Vorname(n)	Geburtsdatum

b) Derzeitige Schule

Anschrift	Schulform
-----------	-----------

c) Personalaktenführende Behörde

Anschrift

d) Lehrbefähigung

1) Ausbildungsabschluss
2) Lehrbefähigung für ¹⁾
3) Derzeitige Entgeltgruppe: TV-L

¹⁾ nach derzeitigem Landesrecht

II. Feststellung der Bewährung

In Anlehnung an die „Vereinbarung über die Anerkennung und Zuordnung der Lehrerausbildungsgänge der ehemaligen DDR zu herkömmlichen Laufbahnen“ (sogenannte „Greifswalder Vereinbarung“ der KMK vom 7. Mai 1993) stellt das abgebende Land für das Lehrertauschverfahren folgende Voraussetzungen fest:

a) Der Bewerber/die Bewerberin ist von der oben genannten Schule oder der vorgesetzten Dienstbehörde positiv beurteilt worden.

ja²⁾

nein²⁾

b) Die oberste Dienstbehörde oder eine durch sie beauftragte nachgeordnete Behörde hat bei dem Bewerber/der Bewerberin einen oder mehrere Unterrichtsbesuche sowie ein damit im Zusammenhang stehendes Kolloquium durchgeführt und beides insgesamt positiv beurteilt.

ja²⁾

nein²⁾

c) Der Bewerber/die Bewerberin kann die erfolgreiche Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen in den jeweiligen Fächern nachweisen.

ja²⁾

nein²⁾

III. Bestätigung der Bewährungsfeststellung durch die oberste Dienstbehörde

Herr/Frau _____ hat sich den Anforderungen des Lehramtes

gewachsen gezeigt und ist geeignet.

nicht gewachsen gezeigt und ist nicht geeignet.

(Ort, Datum)

(Unterschrift)

²⁾ Zutreffendes bitte ankreuzen.

Anlage 3

**Antrag auf Versetzung/Übernahme
in ein anderes Land der Bundesrepublik
Deutschland im Rahmen des
Lehreraustauschverfahrens**

Hinweise:
 1. Reichen Sie bitte Ihren Antrag mit 3 Kopien ein (bei mehreren Zielländern mit jeweils 4 weiteren Kopien). Notwendige Erläuterungen und Belege heften Sie jeweils an Antrag und Kopien.
 2. Füllen Sie bitte den Vordruck mit Schreibmaschine oder in Druckschrift vollständig aus und achten Sie auf die Lesbarkeit der Kopien.
 3. Der Antrag muss 6 Monate vor dem jeweiligen Termin bei der personalaktenführenden Behörde des Herkunftslandes (derzeitiger Dienstherr) eingegangen sein.

ALLGEMEINES

1	Termin (bitte nur <u>einen</u> Termin angeben) <input type="checkbox"/> 1. August 20..		<input type="checkbox"/> 1. Februar 20..
2	Herkunftsland	3	Personalaktenführende Behörde des Herkunftslandes
4	Zielland (bei mehreren Zielländern Rangfolge)		
5	Personalaktenführende Behörde(n) des Ziellandes (der Zielländer)		
6	Bisherige Anträge (Termin, Zielland)		

ANGABEN ZUR PERSON

7	Familienname	8	Geburtsname, frühere Familiennamen
9	Vorname(n)	10	Geburtsdatum, -ort
11	Familienstand <input type="checkbox"/> verheiratet seit <input type="checkbox"/> nicht verheiratet	12	Kinder (Zahl, Alter)
13	Derzeitige Privatanschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) Telefon (mit Vorwahl)		
14	Ggf. künftige Privatanschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) Telefon (mit Vorwahl)		

RECHTSSTELLUNG

15	Beamte: Amtsbezeichnung, Besoldungsgruppe	16	Ernennung zum Beamten / zur Beamtin <input type="checkbox"/> auf Probe am <input type="checkbox"/> auf Lebenszeit am
17	Angestellte: Dienstbezeichnung, Vergütungsgruppe	18	Unbefristetes Vertragsverhältnis <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

ANTRAGSBEGRÜNDUNG (bitte ausführlich erläutern, ggf. weitere Angaben auf gesondertem Blatt)

19	
----	--

AUSBILDUNG

20	1. Staatsprüfung (am, in)	Lehramt für
	Fächer/Fachrichtungen, Note	
21	Vorbereitungsdienst (von - bis, in)	
22	2. Staatsprüfung (am, in)	Lehramt für
	Fächer/Fachrichtungen, Note	
23	Ggf. weitere Staatsprüfung (am, in)	Lehramt für
	Fächer/Fachrichtungen, Note	

ANGABEN ZUR BESCHÄFTIGUNG

24	Einstellung in den öffentlichen Schuldienst nach Abschluß der Ausbildung am
25	Unterrichtspraxis (Schulform/Schulart, Schulstufe; Fächer/Fachrichtungen)
26	Letzte Beurteilung im Schuldienst (Jahr, Ergebnis)
27	Umfang der derzeitigen Beschäftigung <input type="checkbox"/> volle Beschäftigung <input type="checkbox"/> Teilzeitbeschäftigung mit Wochenstunden <input type="checkbox"/> Beurlaubung
28	Grund und Dauer der Beurlaubungen (jeweils von - bis)
29	Schule (Name/Bezeichnung, Postleitzahl, Ort) - bei Beurlaubten: letzte Schule -
30	Schulform/Schulart

EINSATZWÜNSCHE IM ZIELLAND

31	Umfang der Beschäftigung <input type="checkbox"/> volle Beschäftigung <input type="checkbox"/> nach dienstlichen Erfordernissen <input type="checkbox"/> Teilzeitbeschäftigung mit Wochenstunden <input type="checkbox"/> Teilzeitbeschäftigung mit halber Pflichtstundenzahl
	32
33	Einverständnis mit einem Einsatz im Umkreis (bitte ggf. Zeilen 4 und 5 ergänzen) <input type="checkbox"/> ja, sofern notwendig, in folgenden Orten/Kreisen <input type="checkbox"/> nein
34	Schulform/Schulart, Schulstufe (ggf. Rangfolge)

Es wird darauf hingewiesen, dass ohne die geforderten Angaben die Bearbeitung des Antrags nicht möglich ist.

Ich bin damit einverstanden, dass meine Personalakten der zuständigen Behörde des Ziellandes zur Einsichtnahme übersandt und die für eine Übernahme erforderlichen Daten nach der Rechtsordnung des aufnehmenden Landes vorübergehend gespeichert werden können.

Ich nehme zur Kenntnis, dass eine besoldungs- bzw. vergütungsrechtliche Neuordnung (evtl. Rückstufung) entsprechend den Vorschriften des Ziellandes erforderlich werden kann.

Ich versichere, dass

- die vorstehenden Angaben vollständig und richtig sind

- ich den Dienst im Falle der Versetzung/Übernahme - auch bei einer bisherigen Beurlaubung - zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens aufnehmen werde.

(Ort, Datum)	(Unterschrift)
--------------	----------------

Von der Schulbehörde auszufüllen

Bearbeitungsvermerk des Herkunftslandes:	Bearbeitungsvermerk des Ziellandes:
--	-------------------------------------

Nachtrag zum Schulbuchkatalog 2009/10

Fach
Verlag

ISBN Klasse Titel Preis / €

Chemie

Cornelsen

978-3-06-010136-8 9/10 Chemie plus 9/10, Ausg.Bbg., OG N 17,95

DUDEN PAETEC GmbH Schulbuchverlag

978-3-8355-4049-1 10 Lehrbuch Chemie 10 N 19,95

Deutsch

Buchner

978-3-7661-3748-7 8 Kombiniere Deutsch 8 N 21,90

Cornelsen/Volk und Wissen

978-3-464-61178-4 5 Doppel-Klick 5, Differenz.Ausg. N 19,75

978-3-06-081383-4 1 Meine Fibel, mit Zweierfenstern, Neub.09 N 14,75

978-3-06-061800-2 5 Standard Deutsch 5 N 16,95

978-3-06-061801-9 6 Standard Deutsch 6 N 16,95

Diesterweg

978-3-425-14301-9 3 Bausteine, Lesebuch 3, Neub.09 N 17,50

978-3-425-14321-7 3 Bausteine, Sprachbuch 3, Neub.09 N 16,50

Klett

978-3-12-310400-8 1 Kunterbunt - Fibel N 16,60

978-3-12-310440-4 2 Kunterbunt Sprachbuch 2 N 15,95

Schöningh

978-3-14-028875-0 10 Blickfeld Deutsch 6, OG N 22,95

Schroedel

978-3-507-48225-8 5 wortstark 9, Diff. Ausg. N 20,95

Englisch

Cornelsen/Volk und Wissen

978-3-06-032230-5 10 Context 21 - Starter N 16,95

978-3-464-34696-9 4 Sunshine 4 N 9,50

Diesterweg

978-3-425-02190-4 3 Bausteine Magic, Textbook 3, Neub.09 N 9,50

Klett

978-3-12-587771-9 3 Colour Land, Pupil's Book 3, folgt d. Begegnungsspr. N 8,95

Oldenbourg

978-3-637-00439-9 3 Sally 3 - Ausg.D/E N 8,40

Geografie

Westermann

978-3-14-144759-0 9/10 Heimat und Welt 9/10, Ausg.Bbg., Neub.09, S, O/OG N 18,95

N = Neueinreichung Neub. = Neubearbeitung S = Oberschule O/OG = Gesamtschule mit gymn. Oberstufe OG = Gymnasium

Fach	Verlag	ISBN	Klasse	Titel		Preis / €
Geschichte						
	Westermann	978-3-14-111071-5	9/10	ANNO neu 9/10, Ausg.Bbg., OG	N	20,50
Latein						
	Buchner	978-3-7661-6902-0	7 ff	Vale	N	29,40
Mathematik						
	BSV	978-3-7627-0134-7	3	Mein Mathebuch 3, Ausg.D	N	15,90
	Cornelsen/Volk und Wissen	978-3-06-082378-9	1	Super M 1, Mathematik für alle	N	14,95
		978-3-06-082381-9	2	Super M 2, Mathematik für alle	N	14,95
	DUDEN PAETEC GmbH Schulbuchverlag	978-3-8355-1100-2	10	Lehrbuch Mathematik 10	N	19,95
	Schroedel	978-3-507-83509-2	10	Mathematik heute 10, Ausg.Bbg., Neub.09	N	18,95
Physik						
	Cornelsen/Volk und Wissen	978-3-06-010207-5	7/8	Physik plus 7/8, Neub.09	N	19,95
Russisch						
	Cornelsen/Volk und Wissen	978-3-06-120127-2	9...	Privet ! 1, A2, Neub.09	N	19,95
Sachunterricht						
	Oldenbourg	978-3-637-00800-7	1/2	Frida & Co, Sachunterricht 1/2	N	17,95
Wirtschaft - Arbeit - Technik						
	Handwerk+Technik	978-358207434-8	7-10	Arbeitsbuch Hauswirtschaft, Neub.09	N	24,20
	Klett	978-3-12-757740-2	7-10	Umwelt Technik kompakt, S, O/OG, OG	N	24,80

II. Nichtamtlicher Teil

Hochschulinformationstag an der Uni Potsdam

Die Universität Potsdam führt am 19. Juni 2009 erneut einen Hochschulinformationstag durch. Er richtet sich insbesondere an all diejenigen, die noch nicht genau wissen, was sie studieren wollen. Für sie gibt es an diesem Tag viele Möglichkeiten, sich umfassend über das Lehrangebot der Hochschule zu informieren. Die Gäste bekommen einen Einblick in die gesamte Ausbildungspalette der Einrichtung und in die vorhandenen Rahmenbedingungen. Alle Veranstaltungen des Tages finden am Uni-Standort Griebnitzsee, August-Bebel-Str. 89, ganz in S-Bahn-Nähe, statt. Die offizielle Eröffnung erfolgt um 10.00 Uhr im Haus 6, Hörsaal H 05. Geboten werden anschließend viele spezielle Info-Veranstaltungen der Fächer, in denen die jungen Leute Konkretes zu den einzelnen Studiengängen und zu Fragen rund ums Studium erfahren. Im Rahmen eines in der Zeit von 10.30 bis 14.00 Uhr im Foyer des Hauses 6 durchgeführten Info-Marktes stellen sich außerdem Einrichtungen der Universität, das Studentenwerk Potsdam, die Agentur für Arbeit sowie die Fachhochschulen und Universitäten des Landes Brandenburg vor.

Weitere Informationen zum Programm des Tages sind ab Mai 2009 im Internet unter <http://www.uni-potsdam.de/zsb/hit.html> zu finden.

Kontakt: Zentrale Studienberatung der Universität Potsdam: zsb@uni-potsdam.de

Stellenausschreibungen im Bundesgebiet

Das Staatliche Schulamt Perleberg beabsichtigt, vorbehaltlich des Vorliegens der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen, die nachfolgend aufgeführten Stellen zu besetzen:

I. Stellv. Schulleiterin oder stellv. Schulleiter an Grundschulen

Zum nächst möglichen Termin

1. Grundschule Fürstenberg

**Berliner Straße 76
16798 Fürstenberg(Havel)**

2. Grundschule „Friedrich Wolf“ Lehnitz

**Dianastraße 13
16565 Oranienburg/OT Lehnitz**

Zum 01.08.2009

3. Herbert-Quandt-Grundschule Pritzwalk

**Hainholzweg 46
16928 Pritzwalk**

4. 2. Stellv. Schulleiterin oder 2. Stellv. Schulleiter an der Grundschule Glienicke

**Hauptstraße 63/64
16549 Glienicke/Nordbahn**

5. Comenius Grundschule Oranienburg

**Im Schlosspark 4
16515 Oranienburg**

Aufgaben:

1. stellvertretende Leitung der Schule auf kollegialer Grundlage;
2. Gewährleistung der Einhaltung von geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften;
3. Vertretung der Schule nach außen in enger Zusammenarbeit mit dem Schulträger und dem Staatlichen Schulamt;
4. Zusammenwirken mit Lehrerinnen und Lehrern, Eltern, Schülerinnen und Schülern auf gute Unterrichts- und Arbeitsbedingungen;
5. Sicherung einer geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit;
6. Unterstützung und Leitung von Gremien zur Mitwirkung der Eltern, der Schülerinnen und Schüler und der Lehrkräfte.

Die Bewerberinnen und Bewerber sollten über folgende Voraussetzungen verfügen:

1. Befähigung für die Laufbahn des Lehrers für die Primarstufe;
2. mehrjährige Bewährung in der Unterrichtspraxis;
3. Fähigkeit und Bereitschaft
 - zur kollegialen Zusammenarbeit,
 - zur Innovation in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit an der Schule,
 - zum engen Zusammenwirken mit dem Schulträger, der Schulaufsicht und den Mitwirkungsgremien;
4. Durchsetzungs- und Organisationsvermögen, Belastbarkeit;
5. fundierte Kenntnisse der vorliegenden Regelungen und Bedingungen für die Gestaltung und Entwicklung der brandenburgischen Schule;
6. umfassende Kenntnisse über die Leitung und Organisation des Schulbetriebes; der Abschluss einer Qualifikation auf dem Gebiet des Schulmanagements ist erwünscht.

Die Stellen können mit Beamten oder mit tariflich Beschäftigten besetzt werden. Die unter Ziffer 1 bis 4 benannten Stellen sind mit der Besoldungsgruppe A 12 BBesG zuzüglich Amtszulage (vergleichbar Entgeltgruppe 11 TV-L zuzüglich Amtszulage) und die unter Ziffer 5 benannte Stelle ist mit Besoldungsgruppe A 13 BBesG (vergleichbar Entgeltgruppe 13 TV-L) bewertet. Eine Beförderung/Höhergruppierung in das entsprechende Amt kann erst nach Erfüllen der schullaufbahnrechtlichen und sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfolgen.

Die Funktion als stellvertretende Schulleiterin oder stellvertretender Schulleiter wird zur Feststellung der Bewährung in der Funktion übertragen. Die Feststellung der Bewährung erfolgt nach Ablauf eines Jahres.

II. Stellv. Schulleiterin oder stellv. Schulleiter an Oberschulen

zum 01.09.2009

**Werner-von-Siemens-Oberschule Gransee
Straße des Friedens 4
16775 Gransee**

Aufgaben:

1. stellvertretende Leitung der Schule auf kollegialer Grundlage;
2. Gewährleistung der Einhaltung von geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften;
3. Vertretung der Schule nach außen in enger Zusammenarbeit mit dem Schulträger und dem Staatlichen Schulamt;
4. Zusammenwirken mit Lehrerinnen und Lehrern, Eltern, Schülerinnen und Schülern auf gute Arbeitsbedingungen;
5. Sicherung einer geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit;
6. Unterstützung und Leitung von Gremien zur Mitwirkung der Eltern, Schülerinnen und Schüler und der Lehrkräfte;
7. Gewährleistung der Schulprofilbildung und des Prozesses der Erarbeitung, Umsetzung und Evaluierung eines Schulprogramms.

Die Bewerberinnen und Bewerber sollten über folgende Voraussetzungen verfügen:

1. Befähigung für die Laufbahn des Lehrers für die Sekundarstufe I;
2. mehrjährige Bewährung in der Unterrichtspraxis;
3. ausgeprägte Fähigkeit und Bereitschaft
 - zur kollegialen Zusammenarbeit,
 - zur Innovation in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit;
 - zum engen Zusammenwirken mit dem Schulträger, der Schulaufsicht und den Mitwirkungsgremien;
4. Durchsetzungs- und Organisationsvermögen, hohe Belastbarkeit;
5. fundierte Kenntnisse der vorliegenden Regelungen und Bedingungen für die Umgestaltung und Entwicklung der brandenburgischen Schule;
6. umfassende Kenntnisse über die Leitung und Organisation des Schulbetriebes; der Abschluss einer Qualifikation auf dem Gebiet des Schulmanagements ist erwünscht.

Die Stelle kann mit Beamten oder tariflich Beschäftigten besetzt werden. Die Stelle ist mit der Besoldungsgruppe A 14 BbgBesG (vergleichbar Entgeltgruppe 14 TV-L) bewertet. Eine Beförderung in das entsprechende Amt bzw. eine Höhergruppierung kann erst nach Erfüllen der schulbahnrechtlichen und sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfolgen.

Die Funktion als stellvertretende Schulleiterin oder stellvertretender Schulleiter wird zur Feststellung der Bewährung in der Funktion übertragen. Die Feststellung der Bewährung erfolgt nach Ablauf eines Jahres.

III. Stellv. Schulleiterin oder stellv. Schulleiter an Schulen mit sonderpädagogischen Förderschwerpunkten

zum 01.08.2009

1. **Schule mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Lernen“ Perleberg
An der Bühne 1
19348 Perleberg**
2. **Schule mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „emotionale und soziale Entwicklung“ Borgsdorf
Margarithenstraße 3
16556 Hohen Neuendorf, OT Borgsdorf**

Aufgaben:

1. stellvertretende Leitung der Schule auf kollegialer Grundlage;
2. Gewährleistung der Einhaltung von geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften;
3. Vertretung der Schule nach außen in enger Zusammenarbeit mit dem Schulträger und dem Staatlichen Schulamt;
4. Zusammenwirken mit Lehrerinnen und Lehrern, Eltern, Schülerinnen und Schülern auf gute Unterrichts- und Arbeitsbedingungen;
5. Sicherung einer geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit;
6. Unterstützung und Leitung von Gremien zur Mitwirkung der Eltern, der Schülerinnen und Schüler und der Lehrkräfte.

Die Bewerberinnen und Bewerber sollten über folgende Voraussetzungen verfügen:

1. Befähigung für das Lehramt Sonderpädagogik, Befähigung für die Laufbahn des Förderschullehrers oder Befähigung für die Laufbahn des Lehrers im Unterricht an Förderschulen mit zwei sonderpädagogischen Fachrichtungen. Der Nachweis einer sonderpädagogischen Fachrichtung, die dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt der Schule entspricht, wird vorausgesetzt;
2. mehrjährige Bewährung in der Unterrichtspraxis;
3. Fähigkeit und Bereitschaft
 - zur kollegialen Zusammenarbeit,
 - zur Innovation in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit an der Schule,
 - zum engen Zusammenwirken mit dem Schulträger, der Schulaufsicht und den Mitwirkungsgremien;
4. Durchsetzungs- und Organisationsvermögen, Belastbarkeit;

5. fundierte Kenntnisse der vorliegenden Regelungen und Bedingungen für die Gestaltung und Entwicklung der brandenburgischen Schule;
6. umfassende Kenntnisse über die Leitung und Organisation des Schulbetriebes; der Abschluss einer Qualifikation auf dem Gebiet des Schulmanagements ist erwünscht.

Die Stellen können mit Beamten oder mit tariflich Beschäftigten besetzt werden. Die Stellen sind mit der Besoldungsgruppe A 14 BbgBesG (vergleichbar Entgeltgruppe 14 TV-L) bewertet. Eine Beförderung/Höhergruppierung in das entsprechende Amt kann erst nach Erfüllen der schullaufbahnrechtlichen und sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfolgen.

Die Funktion als stellvertretende Schulleiterin oder stellvertretender Schulleiter wird zur Feststellung der Bewährung in der Funktion übertragen. Die Feststellung der Bewährung erfolgt nach Ablauf eines Jahres.

Bewerbungen von Frauen sind ausdrücklich erwünscht. Schwerbehinderte Menschen werden bei gleicher Qualifikation und Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbung ist innerhalb von vier Wochen nach Veröffentlichung dieser Ausschreibung unter Angabe der angestrebten Position zu richten an das

Staatlichen Schulamtes Perleberg
Herrn Kowalzik
Berliner Str. 49
19348 Perleberg.

Das Staatliche Schulamt Frankfurt (Oder) beabsichtigt, vorbehaltlich des Vorliegens der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen, folgende Stellen zu besetzen:

I. Schulleiterin oder Schulleiter an Grundschulen

zum 01.08.2009

- 1. Grundschule „Am Mühlenfließ“**
Berliner Straße 43
15234 Frankfurt (Oder)
- 2. Grundschule Golzow**
Karl-Marx-Straße 2
15328 Golzow
- 3. Grundschule „Burgschule“**
Lindenstraße 31
15326 Lebus

4. Grundschule „Erich Kästner“
August-Bebel-Straße 21
15234 Frankfurt (Oder)

zum 01.11.2009

5. Grundschule „Am Windmühlenberg“
Friedrich-Engels-Straße 2
15320 Neuhardenberg

Aufgaben:

- a) Leitung der Schule auf kollegialer Grundlage;
- b) Vertretung der Schule nach außen in enger Zusammenarbeit mit dem Schulträger;
- c) Zusammenwirken mit Lehrerinnen und Lehrern, Eltern, Schülerinnen und Schülern auf gute Unterrichts- und Arbeitsbedingungen;
- d) Sicherung einer geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit;
- e) Unterstützung und Leitung von Gremien zur Mitwirkung der Eltern, der Schülerinnen und Schüler und der Lehrkräfte.

Die Bewerberinnen und Bewerber sollten über folgende Voraussetzungen verfügen:

1. Befähigung für die Laufbahn des Lehrers für die Primarstufe;
2. mehrjährige Bewährung in der Unterrichtspraxis;
3. die Fähigkeit und Bereitschaft
 - zur kollegialen Zusammenarbeit,
 - zur Innovation in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit an der Schule,
 - zum engen Zusammenwirken mit dem Schulträger, der Schulaufsicht und den Mitwirkungsgremien;
4. Durchsetzungs- und Organisationsvermögen, Belastbarkeit;
5. fundierte Kenntnisse der vorliegenden Regelungen und Bedingungen für die Gestaltung und Entwicklung der brandenburgischen Schule;
6. umfassende Kenntnisse über die Leitung und Organisation des Schulbetriebes; der Abschluss einer Qualifikation auf dem Gebiet des Schulmanagements ist erwünscht.

Die Stellen können mit Beamten oder mit tariflich Beschäftigten besetzt werden. Die unter Ziffer 1 und 2 benannten Stellen sind mit Besoldungsgruppe A 13 BBesG bzw. Entgeltgruppe 13 TV-L, die unter Ziffer 3 bis 5 benannten Stellen mit der Besoldungsgruppe A 13 BBesG zuzüglich Amtszulage bzw. Entgeltgruppe 13 TV-L zuzüglich Amtszulage bewertet.

Das Amt als Schulleiterin bzw. Schulleiter wird gemäß § 120 Landesbeamtengesetz bzw. gemäß § 31 TV-L bis

zur Höchstdauer von zwei Jahren auf Probe übertragen. Eine Beförderung in das entsprechende Amt oder eine Höhergruppierung kann erst nach Erfüllen der schullaufbahnrechtlichen und sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfolgen.

II. Stellvertretende Schulleiterin/stellvertretender Schulleiter an Grundschulen

zum 01.08.2009

1. **Gerhart-Hauptmann-Schule
An der Löcknitz 2
15537 Grünheide (Mark)**
2. **Hans-Fallada-Grundschule
Langbeckstraße 26
15366 Neuenhagen bei Berlin**
3. **Grundschule „Am Windmühlenberg“
Friedrich-Engels-Straße 2
15320 Neuhardenberg**
4. **Grundschule
Schulweg 1
15295 Groß Lindow**
5. **2. Grundschule Fredersdorf-Vogelsdorf
Posentsche Straße 60
15370 Fredersdorf-Vogelsdorf**
6. **Grundschule „Am Botanischen Garten“
Bergstraße 122
15230 Frankfurt (Oder)**
7. **Grundschule Rehfelde
Ernst-Thälmann-Straße 42
15345 Rehfelde**
8. **Grundschule „TheodorFontane“
Linsingenstraße 15
16259 Bad Freienwalde**

Aufgaben:

- a) stellvertretende Leitung der Schule auf kollegialer Grundlage;
- b) Vertretung der Schule nach außen in enger Zusammenarbeit mit dem Schulträger;
- c) Zusammenwirken mit Lehrerinnen und Lehrern, Eltern, Schülerinnen und Schülern auf gute Unterrichts- und Arbeitsbedingungen;
- d) Sicherung einer geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit;
- e) Unterstützung und Leitung von Gremien zur Mitwirkung der Eltern, der Schülerinnen und Schüler und der Lehrkräfte.

Die Bewerberinnen und Bewerber sollten über folgende Voraussetzungen verfügen:

1. Befähigung für die Laufbahn des Lehrers für die Primarstufe;
2. mehrjährige Bewährung in der Unterrichtspraxis;
3. die Fähigkeit und Bereitschaft
 - zur kollegialen Zusammenarbeit,
 - zur Innovation in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit an der Schule,
 - zum engen Zusammenwirken mit dem Schulträger, der Schulaufsicht und den Mitwirkungsgruppen;
4. Durchsetzungs- und Organisationsvermögen, Belastbarkeit;
5. fundierte Kenntnisse der vorliegenden Regelungen und Bedingungen für die Gestaltung und Entwicklung der brandenburgischen Schule;
6. umfassende Kenntnisse über die Leitung und Organisation des Schulbetriebes; der Abschluss einer Qualifikation auf dem Gebiet des Schulmanagements ist erwünscht.

Die Stellen können mit Beamten oder mit tariflich Beschäftigten besetzt werden. Sie sind mit der Besoldungsgruppe A 12 BBesG zuzüglich Amtszulage bzw. Entgeltgruppe 11 TV-L zuzüglich Amtszulage bewertet.

Die Funktion als stellvertretende Schulleiterin oder stellvertretender Schulleiter wird zur Feststellung der Bewährung in der Funktion übertragen. Die Feststellung der Bewährung erfolgt nach Ablauf eines Jahres. Eine Beförderung in das entsprechende Amt oder eine Höhergruppierung kann erst nach Erfüllen der schullaufbahnrechtlichen und sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfolgen.

III. Leiterin/Leiter des Primarstufenbereiches - nachfolgend Primarstufenleiterin oder Primarstufenleiter genannt - an Oberschulen

zum 01.08.2009

1. **Oberschule „Maxim Gorki“ Bad Saarow
Oberschule mit Grundschulteil
Pieskower Straße 31
15526 Bad Saarow**
2. **Stadtschule Altlandsberg
Oberschule mit Grundschulteil
Klosterstraße 3
15345 Altlandsberg**
3. **Grund- und Oberschule Rüdersdorf
Brückenstraße 79 a
15562 Rüdersdorf bei Berlin**
4. **Lenné Oberschule mit Grundschulteil Dahlwitz-Hoppegarten
v. Canstein-Straße 2
15366 Hoppegarten/OT Dahlwitz-Hoppegarten**

**5. Oberschule mit Grundschule
Europaschule
Theodor-Fontane-Straße 23
15859 Storkow (Mark)**

Aufgaben:

Die Aufgaben bestimmen sich nach der von der Schulleitung beschlossenen Aufgabenverteilung, wie z.B.:

- a) inhaltliche Ausgestaltung der Primarstufe im Rahmen der geltenden Vorschriften;
- b) Beratung und Besuch der in der Primarstufe tätigen Lehrkräfte im Unterricht;
- c) Unterstützung der Schulleiterin oder des Schulleiters beim Verfahren der Aufnahme der Schülerinnen und Schüler in die Jahrgangsstufe 1 und beim Übergangsverfahren an die weiterführenden allgemein bildenden Schulen;
- d) Förderung von Schülerinnen und Schülern in der Primarstufe;
- e) Gewährleistung der Einhaltung von geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften;
- f) Zusammenwirken mit den Lehrkräften, Eltern sowie Schülern mit dem Ziel der Sicherung und Entwicklung der Qualität.

Die Bewerberinnen und Bewerber sollten über folgende Voraussetzungen verfügen:

1. Befähigung für die Laufbahn des Lehrers für die Primarstufe, mindestens fünfjährige Bewährung in der Unterrichtspraxis wünschenswert, wobei mindestens drei Jahre Tätigkeit in der Primarstufe nachgewiesen werden sollen;
2. Fähigkeit und Bereitschaft zur kollegialen Zusammenarbeit, zur Innovation in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit an der Schule sowie zum engen Zusammenwirken mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter, dem Schulträger, dem Staatlichen Schulamt und den Mitwirkungsgremien;
3. Durchsetzungs- und Organisationsvermögen, hohe Belastbarkeit, umfassende Kenntnisse des brandenburgischen Schulrechts, gute gesicherte Kenntnisse der Rahmenbedingungen und Ziele der Umgestaltung der Umgestaltung und Entwicklung der brandenburgischen Schule, geeignete Fortbildungen sind wünschenswert.

Die Stellen können mit Beamten oder mit tariflich Beschäftigten besetzt werden. Die unter Ziffer 1 bis 4 benannten Stellen sind mit der Besoldungsgruppe A 13 BbgBesG bzw. Entgeltgruppe 13 TV-L, die unter Ziffer 5 benannte Stelle ist mit Besoldungsgruppe A 13 BbgBesG zuzüglich Amtszulage bzw. Entgeltgruppe 13 TV-L zuzüglich Amtszulage bewertet.

Eine Beförderung in das entsprechende Amt oder eine Höhergruppierung kann erst nach Erfüllen der schullaufbahnrechtlichen und sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfolgen. Die Funktion als Primarstufen-

leiterin oder Primarstufenleiter wird zur Feststellung der Bewährung in der Funktion übertragen. Die Feststellung der Bewährung erfolgt nach Ablauf von neun Monaten.

IV. Schulleiterin/Schulleiter an Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt

zum 01.08.2009

1. Schule mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt Lernen

**Am Rund 31
15537 Erkner**

2. Schule am Amselsteg

**Schule mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt geistige Entwicklung Neuenhagen
Amselsteg 24
15366 Neuenhagen bei Berlin**

Aufgaben:

- a) Leitung der Schule auf kollegialer Grundlage;
- b) Vertretung der Schule nach außen in enger Zusammenarbeit mit dem Schulträger;
- c) Zusammenwirken mit Lehrerinnen und Lehrern, Eltern, Schülerinnen und Schülern auf gute Unterrichts- und Arbeitsbedingungen;
- d) Sicherung einer geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit;
- e) Unterstützung und Leitung von Gremien zur Mitwirkung der Eltern, der Schülerinnen und Schüler und der Lehrkräfte.

Die Bewerberinnen und Bewerber sollten über folgende Voraussetzungen verfügen:

1. Befähigung für das Lehramt Sonderpädagogik, Befähigung für die Laufbahn des Förderschullehrers oder Befähigung für die Laufbahn des Lehrers im Unterricht an Förderschulen. Der Nachweis der sonderpädagogischen Fachrichtung Lernbehindertenpädagogik bzw. Geistigbehindertenpädagogik wird vorausgesetzt (bei Lehrkräften mit der Befähigung als Lehrer für die unteren Klassen wird der Nachweis einer Ergänzungsprüfung für zwei sonderpädagogische Fachrichtungen vorausgesetzt);
2. mehrjährige Bewährung in der Unterrichtspraxis;
3. die Fähigkeit und Bereitschaft
 - zur kollegialen Zusammenarbeit,
 - zur Innovation in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit an der Schule,
 - zum engen Zusammenwirken mit dem Schulträger, der Schulaufsicht und den Mitwirkungsgremien;
4. Durchsetzungs- und Organisationsvermögen, Belastbarkeit;
5. fundierte Kenntnisse der vorliegenden Regelungen und Bedingungen für die Gestaltung und Entwicklung der brandenburgischen Schule;

6. umfassende Kenntnisse über die Leitung und Organisation des Schulbetriebes; der Abschluss einer Qualifikation auf dem Gebiet des Schulmanagements ist erwünscht.

Die Stellen können mit Beamten oder mit tariflich Beschäftigten besetzt werden. Sie sind mit der Besoldungsgruppe A 14 BbgBesG zuzüglich Amtszulage bzw. Entgeltgruppe 14 TV-L zuzüglich Amtszulage bewertet.

Das Amt als Schulleiterin bzw. Schulleiter wird gemäß § 120 Landesbeamtengesetz bzw. gemäß § 31 TV-L bis zur Höchstdauer von zwei Jahren auf Probe übertragen. Eine Beförderung in das entsprechende Amt oder eine Höhergruppierung kann erst nach Erfüllen der schullaufbahnrechtlichen und sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfolgen.

V. Schulleiterin oder Schulleiter an Oberschulen

zum 01.08.2009

1. Oderbruch-Oberschule Neutrebbin Kiebitzwinkel 3 15320 Neutrebbin

2. Oberschule „S. Allende“ Wriezen Hospitalstraße 36 a 16269 Wriezen

Aufgaben:

- a) Leitung der Schule auf kollegialer Grundlage;
- b) Vertretung der Schule nach außen in enger Zusammenarbeit mit dem Schulträger;
- c) Zusammenwirken mit Lehrerinnen und Lehrern, Eltern, Schülerinnen und Schülern auf gute Unterrichts- und Arbeitsbedingungen;
- d) Sicherung einer geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit;
- e) Unterstützung und Leitung von Gremien zur Mitwirkung der Eltern, der Schülerinnen und Schüler und der Lehrkräfte.

Die Bewerberinnen und Bewerber sollten über folgende Voraussetzungen verfügen:

1. Befähigung für die Laufbahn des Lehrers für die Sekundarstufe I;
2. mehrjährige Bewährung in der Unterrichtspraxis;
3. die Fähigkeit und Bereitschaft
 - zur kollegialen Zusammenarbeit,
 - zur Innovation in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit an der Schule,
 - zum engen Zusammenwirken mit dem Schulträger, der Schulaufsicht und den Mitwirkungs-gremien;
4. Durchsetzungs- und Organisationsvermögen, Belastbarkeit;
5. fundierte Kenntnisse der vorliegenden Regelungen

und Bedingungen für die Gestaltung und Entwicklung der brandenburgischen Schule;

6. umfassende Kenntnisse über die Leitung und Organisation des Schulbetriebes; der Abschluss einer Qualifikation auf dem Gebiet des Schulmanagements ist erwünscht.

Die Stellen können mit Beamten oder mit tariflich Beschäftigten besetzt werden. Die unter Ziffer 1 benannte Stelle ist mit der Besoldungsgruppe A 14 BbgBesG zuzüglich Amtszulage bzw. Entgeltgruppe 14 TV-L zuzüglich Amtszulage, die unter Ziffer 2 benannte Stelle mit Besoldungsgruppe A 15 BbgBesG bzw. Entgeltgruppe 15 TV-L bewertet.

Das Amt als Schulleiterin bzw. Schulleiter wird gemäß § 120 Landesbeamtengesetz bzw. gemäß § 31 TV-L bis zur Höchstdauer von zwei Jahren auf Probe übertragen. Eine Beförderung in das entsprechende Amt oder eine Höhergruppierung kann erst nach Erfüllen der schullaufbahnrechtlichen und sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfolgen.

VI. Stellvertretende Schulleiterin/stellvertretender Schulleiter an einer Schule mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt

zum 01.08.2009

Schule mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt Lernen Seelow Am Stadion 18 15306 Seelow

Aufgaben:

- a) Stellvertretende Leitung der Schule auf kollegialer Grundlage;
- b) Vertretung der Schule nach außen in enger Zusammenarbeit mit dem Schulträger;
- c) Zusammenwirken mit Lehrerinnen und Lehrern, Eltern, Schülerinnen und Schülern auf gute Unterrichts- und Arbeitsbedingungen;
- d) Sicherung einer geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit;
- e) Unterstützung und Leitung von Gremien zur Mitwirkung der Eltern, der Schülerinnen und Schüler und der Lehrkräfte.

Die Bewerberinnen und Bewerber sollten über folgende Voraussetzungen verfügen:

1. Befähigung für das Lehramt Sonderpädagogik, Befähigung für die Laufbahn des Förderschullehrers oder Befähigung für die Laufbahn des Lehrers im Unterricht an Förderschulen. Der Nachweis der sonderpädagogischen Fachrichtung Lernbehindertenpädagogik wird vorausgesetzt (bei Lehrkräften mit der Befähigung als Lehrer für die unteren Klassen wird der Nachweis einer Ergänzungsprüfung für zwei sonderpädagogische Fachrichtungen vorausgesetzt);

2. mehrjährige Bewährung in der Unterrichtspraxis;
3. die Fähigkeit und Bereitschaft
 - zur kollegialen Zusammenarbeit,
 - zur Innovation in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit an der Schule,
 - zum engen Zusammenwirken mit dem Schulträger, der Schulaufsicht und den Mitwirkungsgremien;
4. Durchsetzungs- und Organisationsvermögen, Belastbarkeit;
5. fundierte Kenntnisse der vorliegenden Regelungen und Bedingungen für die Gestaltung und Entwicklung der brandenburgischen Schule;
6. umfassende Kenntnisse über die Leitung und Organisation des Schulbetriebes; der Abschluss einer Qualifikation auf dem Gebiet des Schulmanagements ist erwünscht.

Die Stelle kann mit Beamten oder mit tariflich Beschäftigten besetzt werden. Sie ist mit der Besoldungsgruppe A 14 BbgBesG bzw. Entgeltgruppe 14 TV-L bewertet.

Die Funktion als stellvertretende Schulleiterin oder stellvertretender Schulleiter wird zur Feststellung der Bewährung in der Funktion übertragen. Die Feststellung der Bewährung erfolgt nach Ablauf eines Jahres. Eine Beförderung in das entsprechende Amt oder eine Höhergruppierung kann erst nach Erfüllen der schullaufbahnrechtlichen und sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfolgen.

VII. Stellvertretende Schulleiterin/stellvertretender Schulleiter an Gymnasien

zum 01.08.2009

1. **Städtischen Gymnasium IV „Carl Friedrich Gauß“
Friedrich-Ebert-Straße 52
15234 Frankfurt (Oder)**
2. **Geschwister-Scholl-Gymnasium
Frankfurter Straße 70
15517 Fürstenwalde/Spree**

Aufgaben:

- a) stellvertretende Leitung der Schule auf kollegialer Grundlage;
- b) Vertretung der Schule nach außen in enger Zusammenarbeit mit dem Schulträger;
- c) Zusammenwirken mit Lehrerinnen und Lehrern, Eltern, Schülerinnen und Schülern auf gute Unterrichts- und Arbeitsbedingungen;
- d) Sicherung einer geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit;
- e) Unterstützung und Leitung von Gremien zur Mitwirkung der Eltern, der Schülerinnen und Schüler und der Lehrkräfte.

Die Bewerberinnen und Bewerber sollten über folgende Voraussetzungen verfügen:

1. Befähigung für die Laufbahn des Studienrates;
2. mehrjährige Bewährung in der Unterrichtspraxis;
3. die Fähigkeit und Bereitschaft
 - zur kollegialen Zusammenarbeit,
 - zur Innovation in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit an der Schule,
 - zum engen Zusammenwirken mit dem Schulträger, der Schulaufsicht und den Mitwirkungsgremien;
4. Durchsetzungs- und Organisationsvermögen, Belastbarkeit;
5. fundierte Kenntnisse der vorliegenden Regelungen und Bedingungen für die Gestaltung und Entwicklung der brandenburgischen Schule;
6. umfassende Kenntnisse über die Leitung und Organisation des Schulbetriebes; der Abschluss einer Qualifikation auf dem Gebiet des Schulmanagements ist erwünscht.

Die Stellen können mit Beamten oder mit tariflich Beschäftigten besetzt werden. Sie sind mit der Besoldungsgruppe A 15 BBesG zuzüglich Amtszulage bzw. Entgeltgruppe 15 TV-L zuzüglich Amtszulage bewertet.

Die Funktion als stellvertretende Schulleiterin oder stellvertretender Schulleiter wird zur Feststellung der Bewährung in der Funktion übertragen. Die Feststellung der Bewährung erfolgt nach Ablauf eines Jahres. Eine Beförderung in das entsprechende Amt oder eine Höhergruppierung kann erst nach Erfüllen der schullaufbahnrechtlichen und sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfolgen.

VIII. Stellvertretende Schulleiterin/stellvertretender Schulleiter am Oberstufenzentrum

zum 01.08.2009

1. **Oberstufenzentrums Märkisch-Oderland
Wriezener Straße 28
15344 Strausberg**

Aufgaben:

- a) stellvertretende Leitung der Schule auf kollegialer Grundlage;
- b) Vertretung der Schule nach außen in enger Zusammenarbeit mit dem Schulträger;
- c) Zusammenwirken mit Lehrerinnen und Lehrern, Eltern, Schülerinnen und Schülern auf gute Unterrichts- und Arbeitsbedingungen;
- d) Sicherung einer geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit;
- e) Unterstützung und Leitung von Gremien zur Mitwirkung der Eltern, der Schülerinnen und Schüler und der Lehrkräfte.

Die Bewerberinnen und Bewerber sollten über folgende Voraussetzungen verfügen:

1. Befähigung für die Laufbahn des Studienrates. Wünschenswert ist eine Lehrbefähigung für eine berufliche Fachrichtung oder langjährige Erfahrung im Unterricht an beruflichen Schulen;
2. mehrjährige Bewährung in der Unterrichtspraxis;
3. die Fähigkeit und Bereitschaft
 - zur kollegialen Zusammenarbeit,
 - zur Innovation in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit an der Schule,
 - zum engen Zusammenwirken mit dem Schulträger, der Schulaufsicht und den Mitwirkungs-gremien;
4. Durchsetzungs- und Organisationsvermögen, Belastbarkeit;
5. fundierte Kenntnisse der vorliegenden Regelungen und Bedingungen für die Gestaltung und Entwicklung der brandenburgischen Schule;
6. umfassende Kenntnisse über die Leitung und Organisation des Schulbetriebes; der Abschluss einer Qualifikation auf dem Gebiet des Schulmanagements ist erwünscht.

Die Stelle kann mit Beamten oder mit tariflich Beschäftigten besetzt werden. Sie ist mit der Besoldungsgruppe A 15 BbgBesG zuzüglich Amtszulage bzw. Entgeltgruppe 15 TV-L zuzüglich Amtszulage bewertet.

Die Funktion als stellvertretende Schulleiterin oder stellvertretenden Schulleiter wird zur Feststellung der Bewährung in der Funktion übertragen. Die Feststellung der Bewährung erfolgt nach Ablauf eines Jahres. Eine Beförderung in das entsprechende Amt oder eine Höhergruppierung kann erst nach Erfüllen der schullaufbahnrechtlichen und sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfolgen.

Bewerbungen von Frauen sind ausdrücklich erwünscht. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen sind unter Angabe der angestrebten Funktion innerhalb von 4 Wochen nach Veröffentlichung dieser Ausschreibungen zu richten an das

Staatliche Schulamts Frankfurt (Oder)
Frau Karin Wenzel
Gerhard-Neumann-Straße 3
15236 Frankfurt (Oder).

Das Staatliche Schulamts Cottbus beabsichtigt, vorbehaltlich des Vorliegens der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen, zum **01.02.2010** nachfolgende Stelle neu zu besetzen:

Schulleiterin oder Schulleiter
am Sängerstädt Gymnasium in Finsterwalde
Tuchmacherstraße 26
03238 Finsterwalde

Aufgaben:

- a) Leitung der Schule auf kollegialer Grundlage;
- b) Vertretung der Schule nach außen in enger Zusammenarbeit mit dem Schulträger;
- c) Zusammenwirken mit Lehrkräften, Eltern, Schülerinnen und Schüler auf gute Unterrichts- und Arbeitsbedingungen;
- d) Sicherung einer geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit;
- e) Unterstützung und Leitung von Gremien zur Mitwirkung der Eltern, der Schülerschaft und der Lehrkräfte.

Die Bewerberinnen und Bewerber sollten über folgende Voraussetzungen verfügen:

1. Befähigung für die Laufbahn des Studienrates;
2. mehrjährige Bewährung in der Unterrichtspraxis des Bildungsganges zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife;
3. Fähigkeit und Bereitschaft
 - zur kollegialen Zusammenarbeit,
 - zur Innovation in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit an der Schule,
 - zum engen Zusammenwirken mit dem Schulträger, der Schulaufsicht, den Mitwirkungs-gremien;
4. Führungskompetenz, Durchsetzungs- und Organisationsvermögen, hohe Belastbarkeit;
5. umfassende Kenntnisse über die Leitung und Organisation des Schulbetriebes und des brandenburgischen Schulrechts sowie regionale Kenntnisse;
6. fundierte Kenntnisse der vorliegenden Regelungen und Bedingungen für die Entwicklung der brandenburgischen Schule; der Abschluss einer Qualifikation auf dem Gebiet des Schulmanagements ist erwünscht.

Die Stelle kann mit Beamten oder tariflich Beschäftigten besetzt werden. Sie ist mit Besoldungsgruppe A 16 BBesG bewertet. Sofern die Stelle mit einem tariflich Beschäftigten besetzt wird, erfolgt die Zahlung eines außertariflichen Entgeltes in Höhe von 4.810,00 Euro.

Das Amt als Schulleiterin bzw. Schulleiter wird gemäß § 120 Landesbeamtengesetz bzw. gemäß § 31 TV - L bis zur Höchstdauer von zwei Jahren auf Probe übertragen. Eine Beförderung bzw. Höhergruppierung kann erst nach Erfüllen der schullaufbahnrechtlichen und sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfolgen.

Bei gleicher Qualifikation und Eignung werden Bewerbungen von schwerbehinderten Menschen bevorzugt berücksichtigt. Bewerbungen von Frauen sind ausdrücklich erwünscht.

Bewerbungen sind innerhalb von vier Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport zu richten an den Leiter des

Staatlichen Schulamtes Cottbus
Herr Wolter
Bleichenstraße 1
03046 Cottbus.

Das Staatliche Schulamt Eberswalde beabsichtigt, vorbehaltlich des Vorliegens der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen, zum **01.08.2009** nachfolgende Stelle neu zu besetzen:

Schulleiterin oder Schulleiter
der Grundschule „Clara Zetkin“ in Milmersdorf
Betonstraße 7
17268 Milmersdorf

Aufgaben:

1. Leitung der Schule auf kollegialer Grundlage;
2. Vertretung der Schule nach außen in enger Zusammenarbeit mit dem Schulträger;
3. Zusammenwirken mit Lehrerinnen und Lehrern, Eltern, Schülerinnen und Schülern auf gute Unterrichts- und Arbeitsbedingungen;
4. Sicherung einer geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit;
5. Unterstützung und Leitung von Gremien zur Mitwirkung der Eltern, der Schülerinnen und Schüler und der Lehrkräfte.

Die Bewerberinnen und Bewerber sollten über folgende Voraussetzungen verfügen:

1. Befähigung für die Laufbahn des Lehrers für die Primarstufe;
2. mehrjährige Bewährung in der Unterrichtspraxis;
3. ausgeprägte Fähigkeit und Bereitschaft
 - zur kollegialen Zusammenarbeit,
 - zur Innovation in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit an der Schule,
 - zum engen Zusammenwirken mit dem Schulträger, der Schulaufsicht und den Mitwirkungsgremien;
4. Durchsetzungs- und Organisationsvermögen, hohe Belastbarkeit;
5. umfassende Kenntnisse des brandenburgischen Schulrechts;
6. umfassende Kenntnisse über die Leitung und Organisation des Schulbetriebes; der Abschluss einer Qualifikation auf dem Gebiet des Schulmanagements ist erwünscht.

Die Stelle kann mit einer/m Beamtin/en oder mit einer/m tariflich Beschäftigten besetzt werden. Sie ist mit der Besoldungsgruppe A 12 BBesG zzgl. Amtszulage bzw. Entgeltgruppe 11 TV - L zzgl. Amtszulage bewertet.

Das Amt als Schulleiterin bzw. Schulleiter wird gemäß § 120 Landesbeamtengesetz bzw. gemäß § 31 TV - L bis zur Höchstdauer von zwei Jahren auf Probe übertragen. Eine Beförderung/Höhergruppierung kann erst nach Erfüllen der schullaufbahnrechtlichen und sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfolgen.

Bewerbungen von Frauen sind ausdrücklich erwünscht. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen sind innerhalb von vier Wochen nach Veröffentlichung dieser Ausschreibung zu richten an das

Staatliche Schulamt Eberswalde
Frau Reuscher
Tramper Chaussee 6
16225 Eberswalde

Stellenausschreibungen für den Auslandsschuldienst

Die folgenden Stellen für Schulleiterinnen oder Schulleiter sind zu besetzen:

1. Deutsche Schule Toulouse, Frankreich

Besetzungsdatum: 01.08.2010
 Bewerbungsende: 31.08.2009

Deutschsprachige Schule mit deutschem Schulziel
 Klassenstufen: 1 - 13
 Schülerzahl: 296
 Abschlüsse der Sekundarstufe I
 Reifeprüfung

Voraussetzungen:

Lehrbefähigung für die Sekundarstufen I und II
 Bes. Gr. A 15/A 16 bzw. die entsprechenden Entgeltgruppen des TV-L, Tarifgebiet Ost in den fünf neuen Bundesländern

Gute Französischkenntnisse sind erforderlich.

Erfahrungen im Auslandsschuldienst sind erwünscht. Die Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit kulturellen Einrichtungen im Gastland wird erwartet.

2. Deutsche Schule Medellin, Kolumbien

Besetzungsdatum: 02.01.2010
 Bewerbungsende: 31.05.2009

Landessprachige Schule mit verstärktem Deutschunterricht
 Klassenstufen: 1 - 12
 Schülerzahl: 900
 Deutsches Sprachdiplom der KMK
 Sekundarabschluss des Landes
 Gemischtsprachiges Internationales Baccalaureate (GiB)

Voraussetzungen:

Lehrbefähigung für die Sekundarstufen I und II bzw. der Sekundarstufe I

(Lehramt Realschule)

Bes. Gr. A 14/ A 15 bzw. die entsprechenden Entgeltgruppen des TV-L, Tarifgebiet Ost in den fünf neuen Bundesländern

Gute Spanischkenntnisse, die Lehrbefähigung für Deutsch oder eine moderne Fremdsprache sowie Erfahrungen in Deutsch als Fremdsprache (DaF) sind erwünscht.

Erfahrungen im Auslandsschuldienst sind erwünscht. Die Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit kulturellen Einrichtungen im Gastland wird erwartet.

3. Deutsche Schule Budapest, Ungarn

Besetzungsdatum: 01.08.2010

Bewerbungsende: 30.06.2009

Zweisprachige Schule mit integriertem Unterrichtsprogramm
Klassenstufen: 1 - 12

Schülerzahl: 469

Reifeprüfung

Abschlüsse der Sekundarstufe I

Voraussetzungen:

Lehrbefähigung für die Sekundarstufen I und II
Bes.Gr. A 15/A 16 bzw. die entsprechenden Entgeltgruppen des TV-L, Tarifgebiet Ost in den fünf neuen Bundesländern

Erfahrungen im Auslandsschuldienst sind erwünscht. Die Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit kulturellen Einrichtungen im Gastland wird erwartet.

4. Deutsche Schule San Salvador, El Salvador

Besetzungsdatum: 01.08.2010

Bewerbungsende: 30.06.2009

Landessprachige Schule mit verstärktem Deutschunterricht

Klassenstufen: 1 - 12

Schülerzahl: 672

Deutsches Sprachdiplom der KMK

Sekundarabschluss des Landes

Gemischtsprachiges Internationales Baccalaureate (GiB)

Voraussetzungen:

Lehrbefähigung der Sekundarstufen I und II bzw. der Sekundarstufe I

(Lehramt Realschule)

Bes.Gr. A 14/A 15 bzw. die entsprechenden Entgeltgruppen des TV-L, Tarifgebiet Ost in den fünf neuen Bundesländern

Erfahrungen in Deutsch als Fremdsprache (DaF) sind erforderlich.

Gute Spanischkenntnisse sind erforderlich.

Erfahrungen im Auslandsschuldienst sind erwünscht. Die Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit kulturellen Einrichtungen im Gastland wird erwartet.

5. Deutsche Schule Guadalajara, Mexiko

Besetzungsdatum: 01.08.2010

Bewerbungsende: 30.06.2009

Landessprachige Schule mit verstärktem Deutschunterricht

Klassenstufen: 1 - 12

Schülerzahl: 719

Deutsches Sprachdiplom der KMK

Sekundarabschluss des Landes

Gemischtsprachiges Internationales Baccalaureate (GiB)

Voraussetzungen:

Lehrbefähigung der Sekundarstufen I und II bzw. der Sekundarstufe I

(Lehramt Realschule)

Bes.Gr. A 14/A 15 bzw. die entsprechenden Entgeltgruppen des TV-L, Tarifgebiet Ost in den fünf neuen Bundesländern

Gute Spanischkenntnisse sind erforderlich.

Erfahrungen im Auslandsschuldienst sind erwünscht. Die Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit kulturellen Einrichtungen im Gastland wird erwartet.

Bewerbung:

Fragebögen für die Bewerbung stehen im Internet unter www.auslandsschulwesen.de zur Verfügung.

Die Bewerbung ist möglichst umgehend **zweifach auf dem Dienstweg** über Ihre Schulleitung, Ihr staatliches Schulamt, das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport, Frau Dr. Jutta Thiemann, zuständiges Mitglied im Bund-Länder-Ausschuss für schulische Arbeit im Ausland (BLASchA) an das Bundesverwaltungsamt - Zentralstelle für das Auslandsschulwesen - VI R I, 50728 Köln, zu richten.

Um direkte Übersendung einer Durchschrift des Bewerbungsschreibens, eines ausgefüllten Fragebogens und eines Lebenslaufs an das Bundesverwaltungsamt (BVA) - Zentralstelle für das Auslandsschulwesen (ZfA) - (als Vorabinformation) und einer weiteren Kopie an Frau Dr. Jutta Thiemann, Ministerium für Bildung, Jugend und Sport, Heinrich-Mann-Allee 107, 14473 Potsdam, wird gebeten.

Die Bewerbung kann nur berücksichtigt werden, wenn Sie auf dem Dienstweg spätestens 4 Wochen nach Ende der Bewerbungsfrist vorliegt. Die ZfA entscheidet über Förderung der Stelle aus Bundesmitteln (Vermittlung). Eine Vermittlung ist nur möglich, wenn ein Versorgungszuschlag nicht erhoben wird.

Bewerberinnen und Bewerber müssen die in der Ausschreibung angegebene Besoldungs-/Vergütungsgruppe innehaben. Soweit Bewerberinnen und Bewerber diese Voraussetzungen noch nicht erfüllen, sind im Ausnahmefall Bewerbungen auch dann mög-

lich, wenn Tätigkeiten längerfristig und erfolgreich wahrgenommen wurden, die im Inland zur Einweisung in die ausgeschriebene Besoldungsgruppe bzw. zur Eingruppierung in die vergleichbare Vergütungsgruppe führen können. Hierzu ist eine ausdrückliche Empfehlung für die Tätigkeit als Schulleiterin oder Schulleiter im Ausland durch den Dienstherrn erforderlich.

Sofern sich Bewerberinnen und Bewerber höherer Besoldungsgruppen auf eine Schulleiterstelle bewerben, ist für eine Ver-

mittlung neben der Zustimmung des beurlaubenden Landes das Einverständnis der Bewerberin oder des Bewerbers zur Gewährung der Zuwendungen auf Basis der für die Schulleiterstelle ausgeschriebenen (niedrigeren) Besoldungsgruppe erforderlich.

Stellenausschreibungen für Fachberater/Koordinatoren finden Sie unter www.auslandsschulwesen.de

Amtsblatt des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport

des Landes Brandenburg

Herausgeber: Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg - Referat 12 -

Der Bezugspreis beträgt jährlich 55,22 € (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Preise gelten zuzüglich 7 % MwSt.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebkecht-Straße 24–25, Haus 2, 14476 Potsdam-Golm, Telefon Potsdam 56 89 - 0